

21. Sitzung des ABJS am 13.10.2016

Zu TOP 4 Schriftlicher Bericht des MBS zur Stichtagsregelung zur Einschulung – Entwicklung nach den Veränderungen 2015

1. Empfehlungen der KMK / Überblick über die Stichtagsregelungen der Länder

Die Kultusministerkonferenz hat die allgemein zu beobachtende Tendenz der späteren Einschulungen schulpflichtiger Kinder zum Anlass genommen, Vorschläge zur Optimierung zu erarbeiten.¹ Diese Empfehlungen der KMK von 1997 ermöglichen den Ländern, einerseits Eltern zu vorzeitigen Einschulungen ihrer Kinder zu ermutigen, gleichfalls aber auch durch eine Veränderung des Stichtages regulär mehr Kinder eines Jahrgangs einzuschulen. Ziel war es dabei, das hohe durchschnittliche Einschulungsalter in Deutschland zu senken.

Aktuell bewegen sich die Stichtagsregelungen bundesweit zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember²:

Bundesland	Alter mindestens	Stichtag
Baden-Württemberg	5J 11M	30. September
Bayern	5J 11M	30. September
Berlin	5J 8M (5J 5M)	31. Dezember (30. September gilt ab SJ 17/18) 31. März (auf Antrag)
Brandenburg	5J 11M	30. September
Bremen	6J 1M	30. Juni
Hamburg	6J 2M	30. Juni
Hessen	6J 1M	30. Juni
Mecklenburg-Vorpommern	6J 2M	30. Juni
Niedersachsen	5J 10M	30. September
Nordrhein-Westfalen	5J 10M	30. September
Rheinland-Pfalz	5J 11M	31. August
Saarland	6J 1M	30. Juni
Sachsen	6J 1M	30. Juni
Sachsen-Anhalt	6J 1M	30. Juni
Schleswig-Holstein	6J 2M	30. Juni
Thüringen	6J	1. August

¹ Empfehlungen zum Schulanfang, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997

² <http://www.bildungserver.de/innovationsportal/bildungplus.html?artid=846>

Für Berlin gilt aktuell - als einziges Bundesland – der Stichtag 31. Dezember. Zum Schuljahr 2017/2018 verändert Berlin den Stichtag auf den 30.09.

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben ihre Pläne der schrittweisen Ausdehnung des Stichtags bis zum 31. Dezember wieder verworfen. In diesen Ländern gilt heute der 30. September als Stichtag.

In der Mehrheit der Länder gilt der Stichtag 30. Juni.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass in allen Ländern eine Zurückstellung vom Schulbesuch möglich ist.

2. Entwicklung in Brandenburg

Brandenburg hat sich zur Umsetzung der Empfehlungen der KMK zur Änderung der Stichtagsregelung mit vier weiteren Bundesländern (BW, BY, NI, NRW) entschieden und den Stichtag vorverlegt. Die Änderung der Stichtagsregelung wurde erstmals zum Schuljahr 2005/2006 umgesetzt.

2.1 Entwicklung der Rückstellerquote

Mit der Änderung der Stichtagsregelung war ein deutlicher Sprung zu verzeichnen. Lag die Rückstellerquote in Brandenburg bis zum Schuljahr 2004/2005 i.d.R. zwischen 6% und 8%, so stieg sie zum Schuljahr 2005/2006 auf 11,4 % an.

Die Quote in den Jahren 2005/2006 bis 2012/2013 lag bei durchschnittlich 10,8%.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 ist ein erneuter Anstieg der Rückstellerquote, trotz gleichbleibender schulrechtlicher Grundlagen festzustellen.

Zum Schuljahr 2013/2014 lag die Rückstellerquote bei 12,1% und aktuell ist davon auszugehen, dass im laufenden Schuljahr die Quote zwischen 15% und 16% liegen wird.

Der sprunghafte Anstieg der Zahl der Rückstellungen lässt sich daraus ableiten, dass das Thema der Stichtagsregelung in Brandenburg auf unterschiedlichen Ebenen (Parlament, Medien etc.) in der Öffentlichkeit diskutiert wurde.

Frau Ministerin Münch hat dieses Thema aufgegriffen und eine Änderung der Stichtagsregelung durch das MBS prüfen lassen. Im Ergebnis wurde keine Änderung vollzogen, da dies u.a. zu Konnexitätsproblemen geführt hätte, da rund ein Viertel der Kinder des betroffenen Jahrgangs (Umstellungsjahrgang) dann in der Kita verbleiben.

Um der Forderung der Stärkung des Elternwillens nachzukommen wurde entschieden, dass unter Ausschöpfung der rechtlichen Regelungen, der Elternwille mehr in den Fokus der Entscheidung durch die Schulleiterinnen und Schulleiter gerückt wird.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 29.11.2013 die Schulleiterinnen und Schulleiter dahingehend sensibilisiert, dass die Entscheidung zur Zurückstellung vom Schulbesuch individuell und auf den Einzelfall bezogen zu treffen ist, wobei dem Elternrecht eine besondere Bedeutung zugemessen werden soll.

Die positiven Erfahrungen haben dazu geführt, dass dieses Verfahren in die Grundschulverordnung in 2015 aufgenommen wurde.

Damit wurde das Antragsverfahren auf Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 51 Abs. 2 BbgSchulG transparenter gestaltet. Das Verfahren zur Entscheidung für Schulleiterinnen und Schulleiter wurde somit vereinheitlicht und nachvollziehbar festgelegt (Rechtssicherheit). Wert gelegt wird im Verfahren auf ein verbindlich zu führendes Beratungsgespräch zwischen Schulleitung und Eltern.

2.2 Aktueller Stand zum Schuljahr 2016/2017

Zum Schuljahr 2016/2017 wurden insgesamt 3.405 Anträge der Eltern auf Zurückstellung gestellt. Das sind 217 mehr als zum Schuljahr 2015/2016. Dabei entfallen 2.413 Anträge (71%) auf die Gruppe der Kinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. geboren sind. Von diesen 2.413 Anträgen wurden 2.287 (95%) positiv beschieden. Die Bewilligungsquote für alle Anträge liegt bei 94,8%.

Von den insgesamt 3.405 Anträgen der Eltern auf Zurückstellung waren 54 Anträge im Widerspruchsverfahren. 37 (68,5%) der 54 Anträge im Widerspruchsverfahren wurden positiv beschieden.

In der Auswertung ist festzustellen, dass mit einer Bewilligungsquote von 94,8% i.d.R. der Elternwille umgesetzt wird. Um das Kindeswohl zu schützen, bedarf es immer wieder einer Einzelfallentscheidung und somit auch einer Entscheidung gegen den Elternwillen. Dies betraf zu diesem Schuljahr 0,5 % aller Anträge. Alle anderen Anträge auf Rückstellung sind entweder durch das Beratungsgespräch der Schulleitung mit den betroffenen Eltern oder aber durch einen positiven Bescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gelöst worden.

Damit ist festzustellen, dass sich die durch die Änderung der Grundschulverordnung eingeführten Instrumente, von der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung, in der Praxis als geeignet erwiesen haben.

2.3 Evaluationsvorhaben

Um weitere Erkenntnisse zu der Problematik der Zurückstellung zu gewinnen, hat das MBS im Schuljahr 2016/17 eine Evaluation durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg in Auftrag gegeben. Mit dem Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation (voraussichtlich Mitte 2017) können weitere schulfachliche Schlussfolgerungen getroffen werden.